

Aktuarielle Spezialfragen beim BilMoG; i.d.F. RegE. v. 21.5.2008

Prof. Dr. Raimund Rhiel, Mercer Deutschland



IVS-Forum, 15. Oktober 2008, Mannheim

- Bewertungsmethode?
 - Teilwertverfahren, ggf. „modifizieren“?
 - Ansammlungsverfahren (Projected Unit Credit, PUC)?
- Aktuarielle Auswirkungen; Beispiele
- Bewertung von „modernen“ beitragsorientierten Zusagen (boLZ)
- Zur Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz
- Übergang vom derzeitigen HGB auf BilMoG:
 - Beibehaltung des höheren alten Wertes, wenn nach BilMoG weniger herauskommt.
- Sonstiges:
 - Der „Salat der Saldierungen und Verrechnungen“ bei den Aufwendungen und Erträgen sowie den Verteilungen
 - Rückdeckungsversicherungen, CTAs, Verpfändungen, mittelbare Zusagen

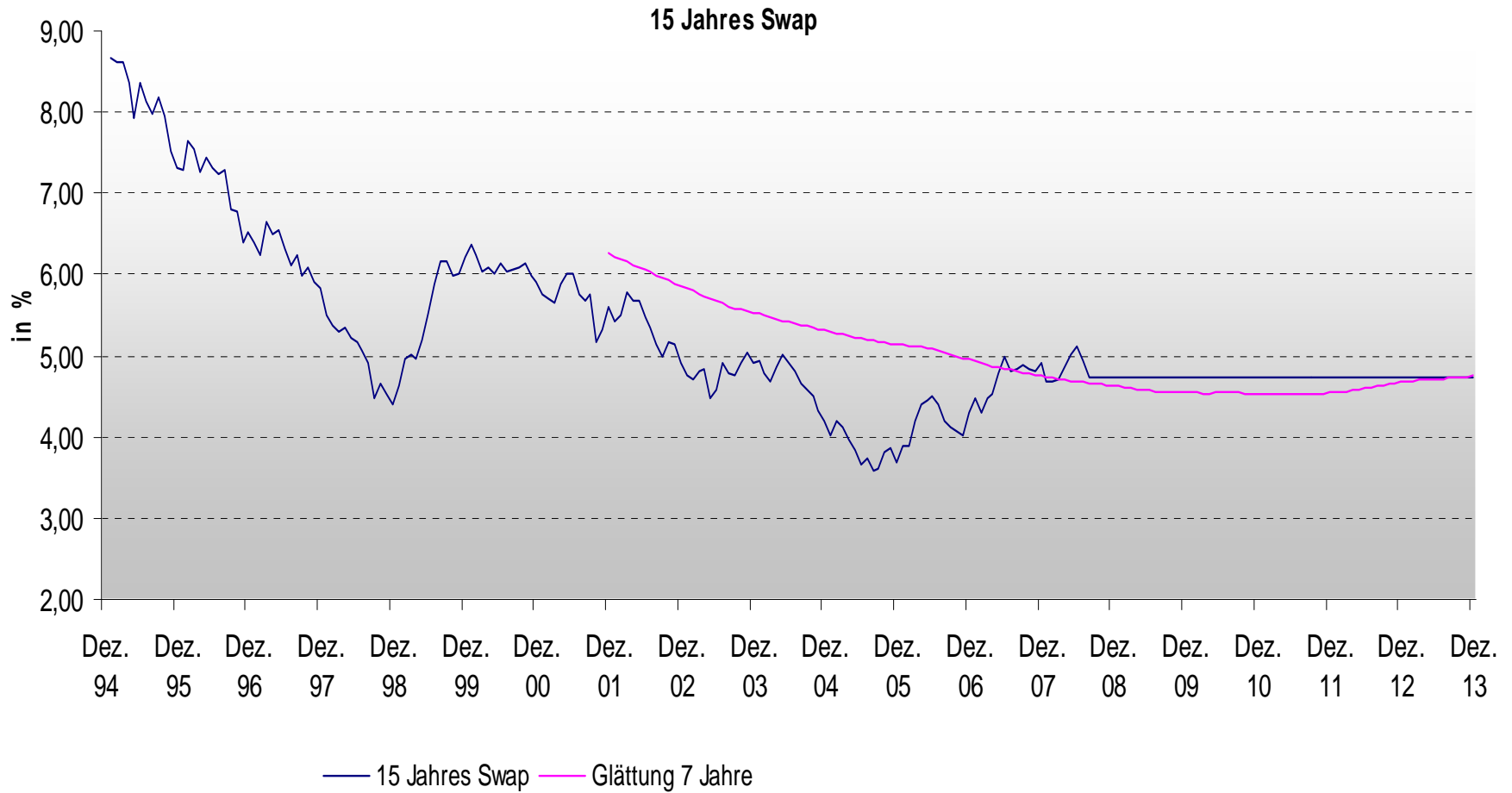
- Klar: Barwert, sofern keine Gegenleistung mehr zu erbringen ist.
- Problematisch nur bei tätigen Anwärtern:
 - derzeitiges HGB schreibt in § 253 HGB lediglich vor:
 - Pensionsrückstellung (PR) nach „vernünftiger kaufmännischer Beurteilung“
 - BilMoG ist dezidierter:
 1. Ermittlung der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen (also auch wahrscheinlichen?) Erfüllungsbeträge zu den wahrscheinlichen Erfüllungszeitpunkten (also voller Barwert mit 0% Zins?)
 2. Nach allg. Bilanzierungsgrundsätzen Verpflichtung nur insoweit ansetzbar, als sie der Vergangenheit zuzuordnen ist (also erdienter Barwert mit 0%?)
 3. Dann zwingend Diskontierung mit Siebenjahresdurchschnittszins nach laufzeitkongruenten Festzinsswaps (also erdienter Barwert mit diesem Zins?)
- Folgt daraus schon zwingend der (mit realistischen Parametern ermittelte) Barwert der erdienten Pensionsansprüche (DBO nach der PUC-Methode gemäß IAS 19; nur mit etwas anderem Zins)?

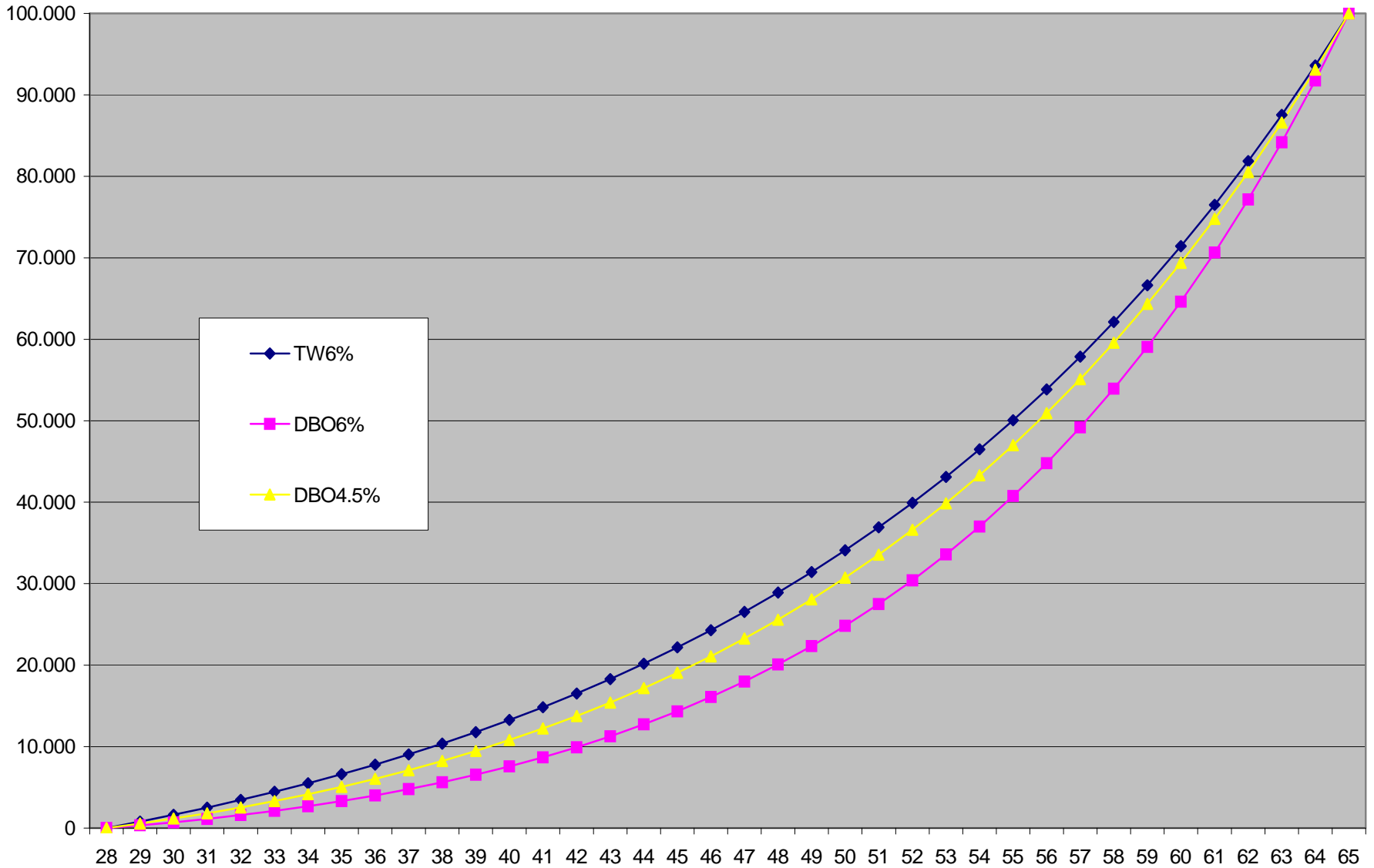
- Das BilMoG schreibt zwar keine Bewertungsmethode vor; aber ..
- die PUC-Methode nach IAS 19 scheint die Vorgaben von §253 HGB-E am besten zu erfüllen. Wegen der Annäherung von HGB an IFRS wäre dies auch nahe liegend?
- PUCM als Einheitsmethode sinnvoll aus Vergleichbarkeitsgründen (sollte auch ein Ziel der Bilanzleser und WP sein?).
- Die (dynamische) Teilwert-Methode mit der „zwingenden Gleichverteilungsphilosophie“ wird nur noch „schwerlich“ zu vertreten sein?
 - Sinnvoll wäre sie (sowieso nur noch, wenn überhaupt?) bei reinen Leistungszusagen
 - mit klassischer ratierlicher Unverfallbarkeit,
 - ohne unverfallbare Besitzstände oder ähnliche Verkomplizierungen, und
 - mit „gleichartiger Dynamik“ in der Anwartschaftszeit, damit eine „dynamische Nettoprämie“ überhaupt sinnvoll berechenbar ist?

- ODER:
- Praktikerlösung (insb. bei kleineren Beständen):
- Da wo bislang der steuerliche Teilwert auch in der Handelsbilanz „gut genug“ war (und „halbwegs zutrif“),
dort „einfach weiter so“, lediglich mit (?)
 - anderem Rechnungszins
 - und mit Renten- und Anwartschaftsdynamik
- PUCM nur dort, wo wirklich nötig!
- Anm.: Die Verwendung von zwei Methoden in einem Unternehmen – je nach Pensionsplan – widerspricht grundsätzlich nicht der „Einheitlichkeit“ der Methode.

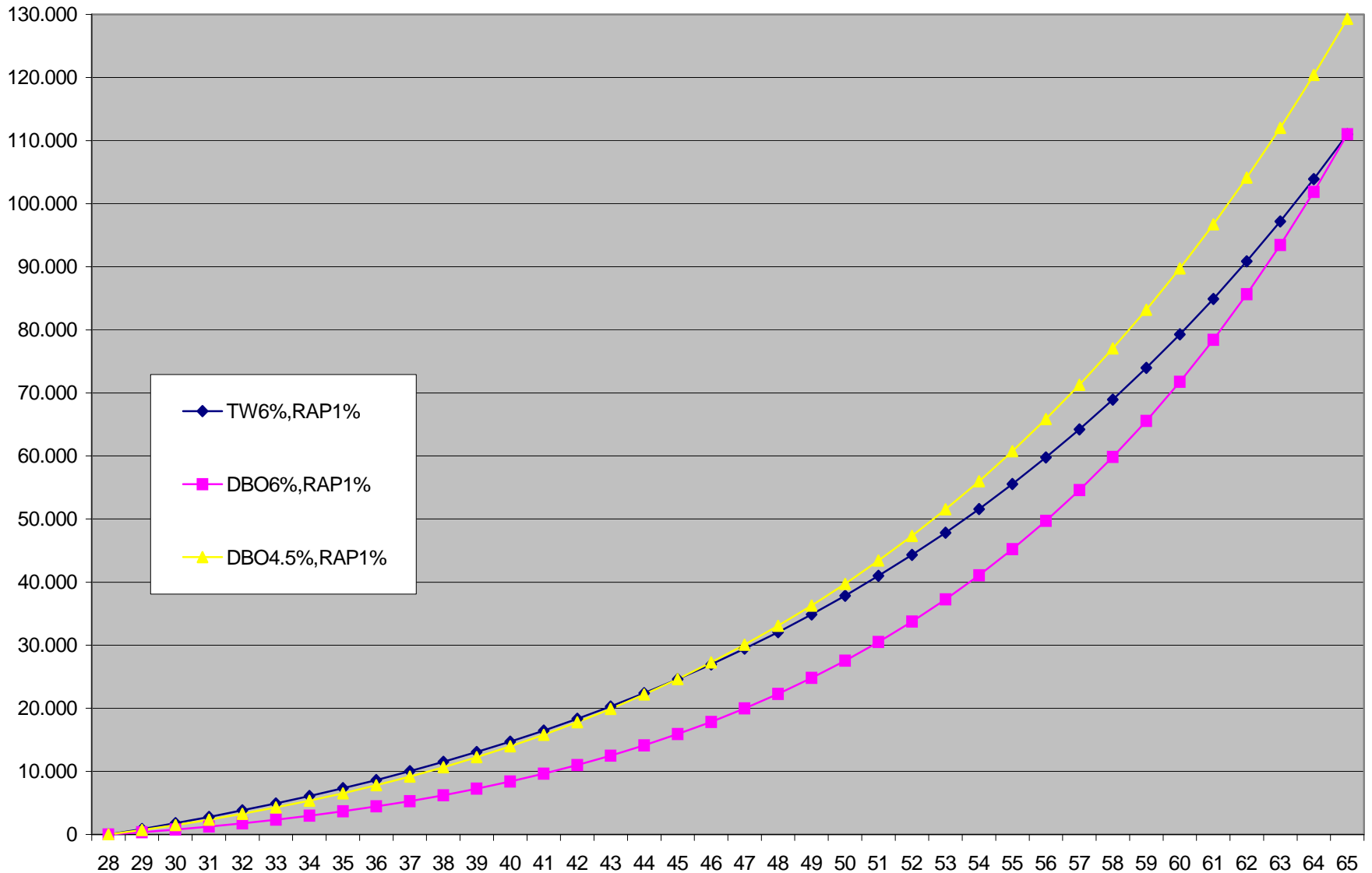
Derzeitiges Zinsniveau bei 4,65% bis 4,75%

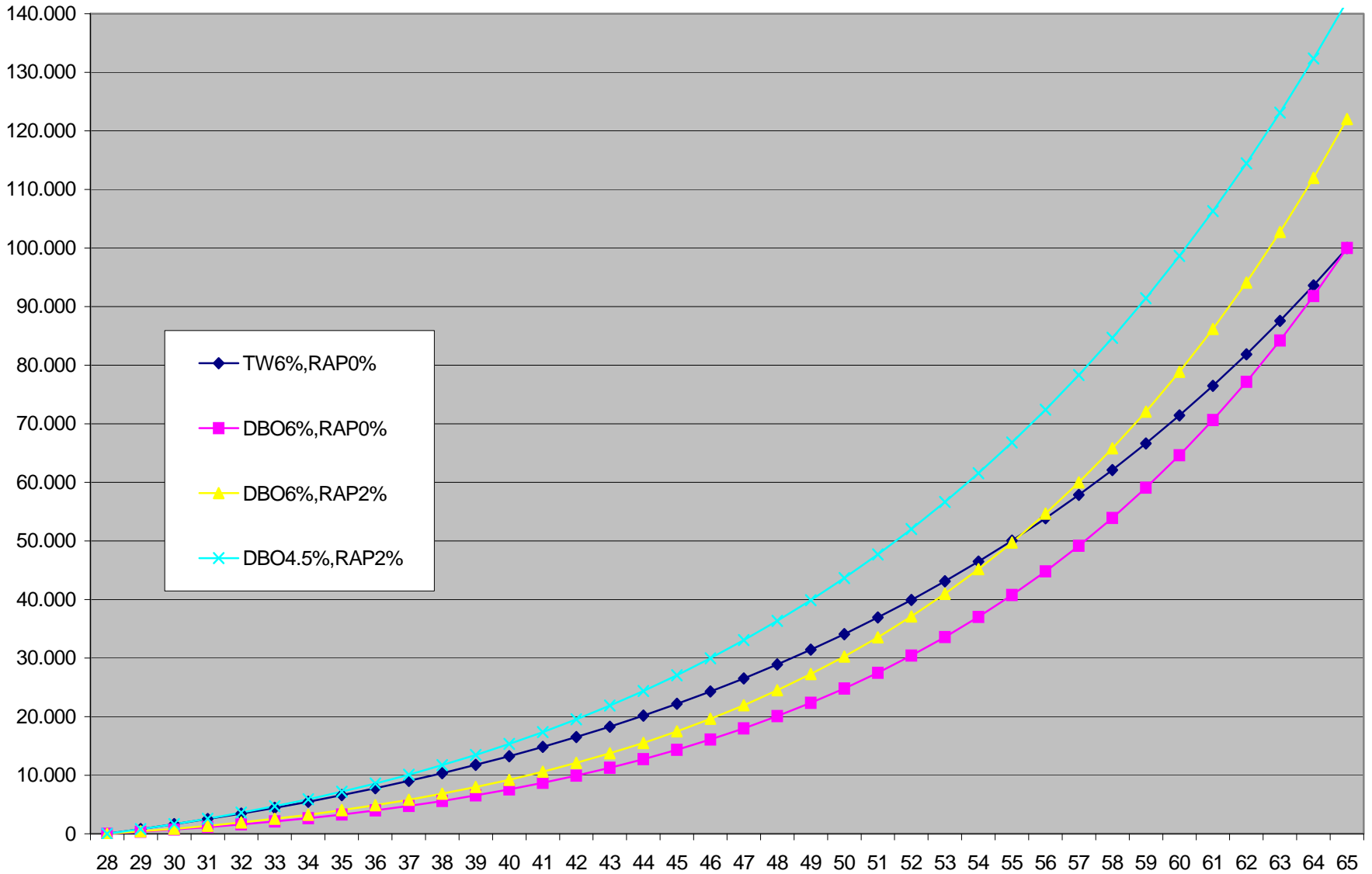
7-Jahres- durchschnitts- Zins	Laufzeit 5 Jahre (z.B. ATZ)	Laufzeit 10 Jahre (z.B. Jubiläum)	Laufzeit 15 Jahre Pensionen – normal -	Laufzeit 20 Jahre Pensionen – jung -
31.08.2008	3,89%	4,38%	4,66%	4,81%
31.12.2008	3,90%	4,36%	4,63%	4,77%
31.12.2009	3,92%	4,30%	4,54%	4,66%
31.12.2010	4,09%	4,34%	4,54%	4,62%

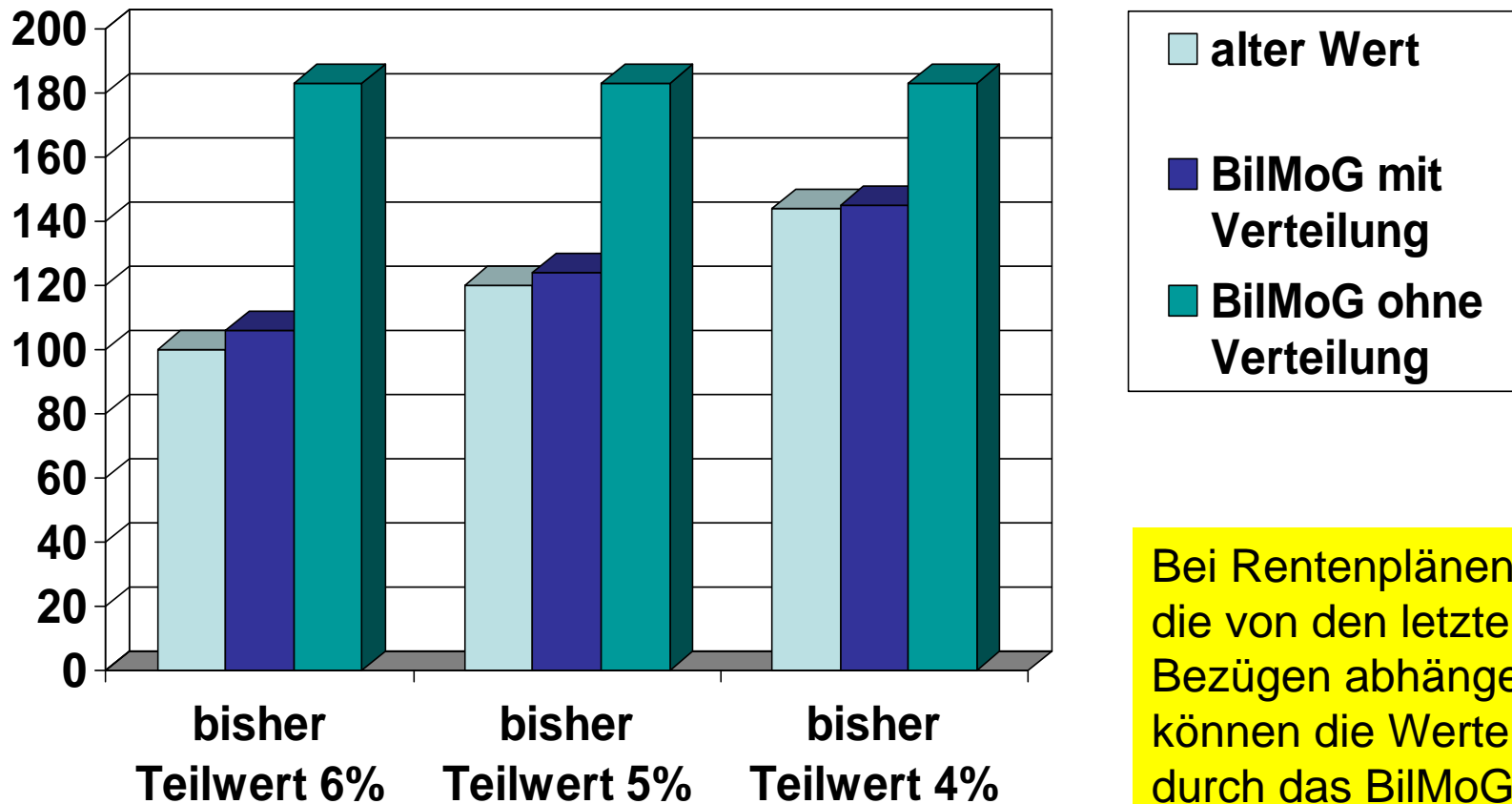




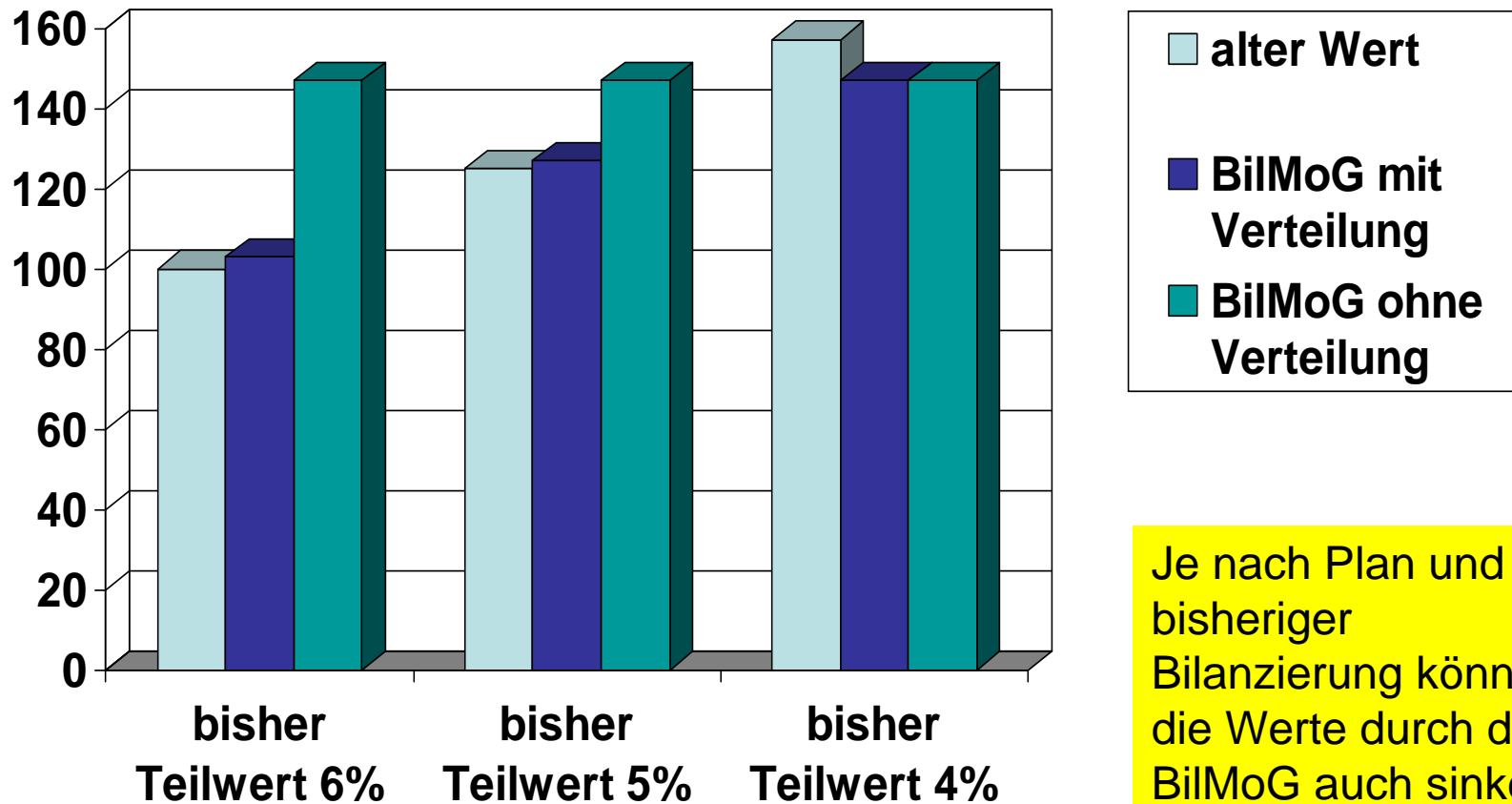
Beispiel Rente mit festen Beträgen; 1% garantierte Rentenanpassung; Einzelperson

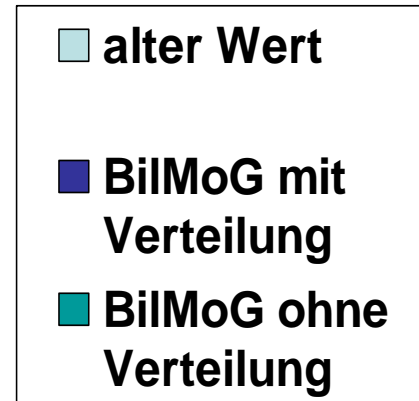
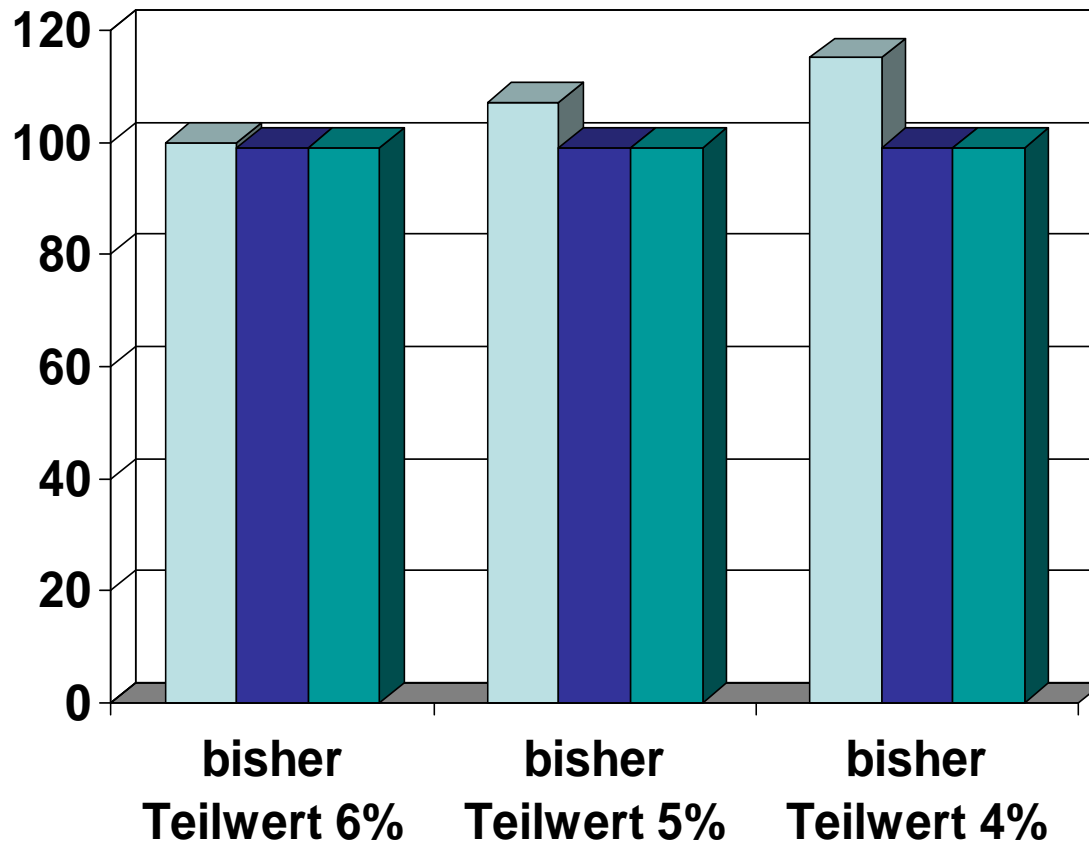






Bei Rentenplänen, die von den letzten Bezügen abhängen, können die Werte durch das BilMoG drastisch steigen.





In Einzelfällen kann der Wert nach BilMoG sogar gegenüber dem steuerlichen Ansatz sinken!

- Die Auswirkungen durch das BilMoG hängen ab von
 - Leistungsplanstruktur
 - Altersstruktur der Belegschaft
 - Anzahl der Rentner
 - Auswahl des Bewertungsverfahrens
 - und natürlich von der bisherigen Bilanzierung
- Fazit: Eine Aussage über die Auswirkungen auf Ihr Unternehmen kann nur im Rahmen einer konkreten Berechnung getroffen werden

- Bei der PUCM hängt PR nur von der Zukunft ab.
- Beim unmodifiziertem Teilwert hängt Prämie und somit die PR ab von:
 - Leistungsplan in der Vergangenheit (z.B. Wartezeiteffekt)
 - Parametern der Vergangenheit (i_x , q_x , f_x , Dynamik und Zins)
- Daher Teilwert modifizieren, so dass Vergangenheit möglichst wenig Effekt auf PR hat. Setze also in der Prämienberechnung für die Vergangenheit auf Null:
 - biometrische Parameter i_x , q_x , f_x
 - aber auch die Dynamik (denn in einer Verbindlichkeitsrückstellung kann es nicht darauf ankommen, wie sich die gegenwärtige Verbindlichkeit ergeben hat)
- Lediglich der vorgeschriebene Zins sollte für die Vergangenheit wirken!

$$TW_x = BW_x \cdot \frac{a_{xe}^{aa(x)}}{a_{xe}^{aa(z)}} = BW_x \cdot \frac{a_m}{a_m + v^m \cdot a_x^{aa(z)}} = BW_x \cdot \frac{s_m}{s_m + a_x^{aa(z)}}$$

mit

$$P = P_{xe} = \frac{BW_{xe}}{a_{xe}^{aa(z)}} = BW_x \cdot \frac{v^m}{a_{xe}^{aa(z)}} = \frac{BW_x}{r^m \cdot a_m + a_x^{aa(z)}} = \frac{BW_x}{s^m + a_x^{aa(z)}}$$

BW_x ganz „normal“ berechnen: mit Biometrie, mit Zins und „allen“ Dynamiken (wie auch DBO nach PUCM)

a_m, v^m, s_m nur mit Zins berechnen

$a_x^{aa(z)}$ mit Biometrie, mit Zins und mit der „vorherrschenden“ Dynamik berechnen

- Der (gegenwärtig oft gewählte) sinnvolle Ansatz:
PR = Maximum (Vermögenswerte , Barwert der Garantie)
ist nach dem RegE so nicht mehr möglich (ähnlich wie auch nach IAS 19).
- Wir müssten die wahrscheinliche (erdiente) Leistung prognostizieren und mit dem Siebenjahresdurchschnittszins abzinsen:
 - also ggf. mit 8% hoch dynamisieren
 - und mit (z.B.) 4,5% abzinsen.
 - Das ergibt eine PR, die deutlich über den Vermögenswerten liegt.
 - Folge: „Unsinniger Scheinverlust“ wie nach gegenwärtigem IAS 19:
Unbedingt Nachbesserung in § 253 HGB-E nötig!
- Problemfall: HB-Wert niedriger als Teilwert?
 - Zusage in höherem Alter erteilt (50), künftige Steigerungen sind schriftlich rechtsverbindlich zugesagt, aber früher Eintritt mit 28:
 - PR nach BilMoG liegt deutlich unter dem Teilwert nach § 6a EStG
 - Frage: Wie gehen wir derzeit damit um?

- Die sog. „umgekehrte Maßgeblichkeit“ wird aufgegeben:
 - In § 5 Abs. 1 EStG wird der Satz 2 gestrichen: „Steuerrechtliche Wahlrechte bei der Gewinnermittlung sind in Übereinstimmung mit der handelsrechtlichen Jahresbilanz auszuüben.“
 - Flankierend werden im HGB die Paragraphen gestrichen:
 - §§ 247 Abs. 3, 254, 273, 279 Abs. 2, 280 Abs. 1, 281, 285 Abs. 1 Nr.5.
- Die Maßgeblichkeit der HB für die Steuerbilanz bleibt, wird aber durch den neu eingefügten Halbsatz „es sei denn“ eingeschränkt:
 - Nach § 5 Abs.1 EStG-E ist „das Betriebsvermögen anzusetzen, das nach den handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) auszuweisen ist, es sei denn, im Rahmen der Ausübung eines steuerlichen Wahlrechts wird oder wurde ein anderer Ansatz gewählt.“

- Bislang gibt es den Halbsatz „es sei denn“ nicht:
 - Also ist man steuerlich immer unter dem HB-Ansatz (ggf. Nachholverbot)
 - Bei Neuzusagen folgte aus Passivierungspflicht in der HB wegen Maßgeblichkeit auch zwingend (dem Grunde nach) Passivierungspflicht in der Steuerbilanz.
- Künftig zumindest bei Altzusagen von HB unabhängiges steuerliches Wahlrecht (nach oben und unten, aber mit Folge Nachholverbot).
- Neuzusagen:
 - Nun wieder eigenständiges steuerliches Wahlrecht?
 - Oder § 6a EStG zwingende lex specialis nach oben und unten?
 - Oder schlägt der § 5 Abs. 1 EStG künftig den § 6a EStG? Wäre ärgerlich!
 - Oder HB-PR einfach mindestens auf Teilwert hoch setzen? Zulässig?
- § 6a EStG mit seinem Stichtagsprinzip bleibt unverändert.

- Art. 65 Abs. 1 EGHGB-E:
 - „Soweit aufgrund der geänderten Rückstellungsbewertung eine Zuführung zu den Rückstellungen für laufende Pensionen oder Anwartschaften auf Pensionen erforderlich ist, darf dieser Betrag bis spätestens zum 31. Dezember 2023 in Jahresraten angesammelt werden. Ist aufgrund der geänderten Rückstellungsbewertung eine Auflösung der Rückstellungen für laufende Pensionen oder Anwartschaften auf Pensionen erforderlich, dürfen diese beibehalten werden, soweit in den folgenden Geschäftsjahren Zuführungen in der Höhe der Auflösung erforderlich sind. Wird von dem Wahlrecht nach Satz 2 kein Gebrauch gemacht, sind die aus der Auflösung resultierenden Beträge unmittelbar in die Gewinnrücklagen einzustellen.“
- Darf insoweit auch die „Service Cost“ der Folgejahre gegen gerechnet werden? Oder bezieht sich die Gegenrechnung nur auf die zum BST erdienten bzw. finanzierten Pensionsansprüche? Wenn in Folgejahren Ansprüche erdient werden, wäre es doch in jedem Fall kfm. vernünftig, diese in den Aufwand zu nehmen. Aus „Praktikergründen“ wird man auf eine solche Auseinanderrechnung aber verzichten wollen?

- § 246 Abs. 2 HGB: Saldierungsmöglichkeit für Vermögen, das **ausschließlich** der **Erfüllung** von Schulden (aus Verpflichtungen gegenüber Arbeitnehmern) dient und dem Zugriff anderer Gläubiger entzogen ist (d.h. nur eine **Haftung** reicht nicht aus; die Vermögenswerte (**sämtliche?**) müssen auch so verwendet werden??)
- in der betrieblichen Altersversorgung:
CTA-Modelle, verpfändete Rückdeckungsversicherung
- Bewertung des Vermögens mit beizulegendem Zeitwert; jedoch **Höherbewertung** nur bis zum Erfüllungsbetrag der Schulden
- Beachte:
 - Saldierung betrifft nicht das Kassenvermögen einer U-Kasse, da das Kassenvermögen kein Aktivum des **Unternehmens** ist.
 - Allerdings könnte für den Fehlbetrag in einer U-Kasse auch eine Zweckvermögen (CTA) im Unternehmen angesammelt werden.

- § 254 HGB: Zusammenfassung von Aktiva und Passiva zur Absicherung von Zins-, Währungs- und Ausfallrisiken oder gleichartiger Risiken mit Finanzinstrumenten
- Zielrichtung eigentlich Wertsicherungsgeschäfte
- An betriebliche Altersversorgung nicht gedacht
- Folge: Lediglich § 253 Abs. 1 S. 1 gilt dann nicht. Also:
 - Anschaffungskostenprinzip für Vermögensgegenstände gilt nicht (dann i.d.R. Bewertung zum beizulegenden Zeitwert)
 - An Wertpapier (oder auch Rückdeckungsversicherung) gebundene Zusagen sind also nach dem § 253 „normal“ zu bewerten (Folie 11).
 - Oder könnte man den Wert des Wertpapiers mit dem (unsinnigen) Wert des Passivums gleichsetzen?
 - Das ginge zumindest bei Verrechnung nach § 246 Abs. 2 HGB nicht (z.B. CTA).
 - Also keine geeignete Lösung.
 - Die Lösung für an Wertpapier gebundene Zusagen muss im § 253 gefunden werden!

- nicht-kongruent:
 - dann wie bisher mit dem von der VersGes gelieferten Aktivwert (= Zeitwert) ansetzen.
 - Wenn verpfändet, dann Saldierung nach § 246 Abs. 2 HGB-E mit der Pensionsverpflichtung. Eine ggf. sich ergebende Überdeckung müsste m.E. aktiviert werden (auch wenn Überschüsse dem Arbeitnehmer zustehen?)
- kongruent:
 - Nach derzeitigem HGB kann man eine Bewertungseinheit annehmen (vgl. Beck'scher Bilanz-Kommentar)
 - Nach BilMoG ist das Thema der Bewertungseinheit nach § 254 HGB-E noch nicht „abschließend geklärt“, inwieweit es zur identischen Bewertung auf Aktiv- und Passivseite kommt.

- Nach § 253 Abs. 2 S. 4 HGB-E: „Erträge (etwa bei Zinssatzänderungen??) und Aufwendungen aus der Abzinsung sind in der GuV im Finanzergebnis, aber unter getrennten Posten auszuweisen.“
 - also nach dem Einzelbewertungsprinzip alle Erträge einzeln aufkumulieren und auch alle Aufwendungen einzeln aufkumulieren?
- § 246 Abs. 2 HGB-E: Auch Aufwendungen und Erträge aus Verpflichtung und Vermögen saldieren.
 - Gilt das auch bei erstmaliger Anwendung? Ja.
- Berechnung des verteilungsfähigen (bzw. aufzulösenden) Betrags gemäß Art. 65 EGHGB-E im Erstjahr
 - vor (oder nach) evtl. Saldierung von Vermögen und Verpflichtung nach § 246 Abs. 2 HGB-E ?
 - vor oder nach Hochbewertung des Vermögens auf den Zeitwert?
 - Vermutung: „Rückstellung“ soll wohl eher „Sollverpflichtung“ heißen?
- Ebenso auch ggf. Hochbewertung auf Zeitwert bei Bewertungseinheiten nach § 254 HGB-E.

- Pensionskassen und Pensionsfonds
 - bei neueren Tarifen (insb. der Wettbewerbskassen) dürfte es eigentlich keine Unterdeckungen geben.
 - bei „klassischen alten“ PK:
 - Bei vielen Kunden sollte das Problem sowieso schon wegen IAS 19 untersucht worden sein?
 - neue „große“ nicht-versicherungsförmige Pensionsfonds:
 - gleiches (i.d.R. nicht vorhandenes) Problem wie zuvor
- Direktversicherungen und rückgedeckte UKassen:
 - moderne Gestaltungen nach Beitragsprimat praktisch nie ein Problem
 - problematisch: ältere Zusagen nach Leistungsprimat mit „verspätet“ abgeschlossener Versicherung, wo noch nicht der gesamte erdiente Anspruch durch das vorhandene Deckungskapital gedeckt ist.
 - Solche Fälle sollten dem Aktuar aber bei seinen Kunden schon bekannt sein!!

- Realistische Ermittlung des „Fehlbetrags“ bei pauschal dotierter Unterstützungskasse (Methode 1):
 - Bewertung des Vermögens zum Zeitwert
 - Bewertung der Verpflichtung wie bei Direktzusagen
 - Differenz stellt Überdeckung bzw. Unterdeckung dar.
 - Überdeckung nicht aktivierbar (im Gegensatz zu CTAs).
 - Unterdeckung (ganz oder teilweise) zu passivieren bzw. im Anhang anzugeben.
- oder (Methode 2):
 - muss man auch hier die wahrscheinlichen künftigen Zuwendungen schätzen und diese als wahrscheinliche Erfüllungsbeträge abzinsen?
 - Dann können implizit die wahrscheinlichen künftigen Renditen des U-Kassen-Vermögens Fehlbetrags mindernd wirken!
 - Z.B. könnte eine 10%ige Unterdeckung nach Methode 1 durch den erwarteten guten Renditeertrag „gedeckt“ sein!

- Gruppen-UK und Gruppen-CTA sind keine MEP, da bei ihnen eine Aufteilung auf den einzelnen Arbeitgeber vorgeschrieben ist.
- MEP möglich bei PK und PF, bei denen es aber eine sinnvolle Zuordnung von Verpflichtung und Vermögen auf den einzelnen Arbeitgeber gibt.
- Beamtenversorgungskassen: rechtlich unmittelbare Zusagen, aber:
 - § 253 HGB-E stellt bei der Arbeitgeberverpflichtung auf den Erfüllungsbetrag ab, der aus der Umlagezahlung besteht, und nicht aus einem „rechnerischen Fehlbetrag“??
- Zusatzversorgungskassen der Arbeiter und Angestellten im (quasi) öffentlichen Dienst: Sie stellen mittelbare Verpflichtungen dar:
 - Liegt überhaupt eine passivierungsfähige Verbindlichkeit dem Grunde nach vor? Eine direkte Inanspruchnahme des Arbeitgebers ist jedenfalls unwahrscheinlich.
 - Wenn ja, dann Bewertung des „Erfüllungsbetrags“ (wie PK, PF, DV, rUK)

- etwa Anrechnung einer mittelbaren Zusage (z.B. PF, PK, DV im Rahmen des § 3 Nr. 63 EStG oder einer U-Kasse) auf eine Direktzusage.
- Methode 1: Bewertung der Gesamtverpflichtung und Abzug des Vermögens des mittelbaren Trägers zum Zeitwert
 - kann implizit zur Berücksichtigung einer (eigentlich nicht aktivierungsfähigen?) Überdeckung des mittelbaren Trägers führen.
- Methode 2: realistische Trennung der Verpflichtung in den mittelbaren Teil und den unmittelbaren Teil und dann separate Bewertung
 - Dies ermöglicht besser die Anwendung des Passivierungswahlrechts
 - Allerdings kann die realistische Bewertung des unmittelbaren Teils (wegen der realistischen Anrechnung erwarteter Überschüsse des mittelbaren Trägers) zu einer HB-Pensionsrückstellung deutlich unter dem steuerlichen Teilwert führen!